

16.3 Pflichten der Unternehmer

16.3.1 Hauptpflichten (§ 3)

Er ist verantwortlich

- ➔ für die Erfüllung der Vorschriften der BOKraft und der dazu erlassenen behördlichen Anordnungen;
- ➔ für die ordnungsgemäße Führung des Unternehmens;
- ➔ für den vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge und Betriebsanlagen;
- ➔ dafür, dass das Fahr- und Betriebspersonal befähigt, geeignet und in jedem Fall in der Lage sein muss, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.

16.3.2 Dienstanweisung

Der Unternehmer hat eine Dienstanweisung zu erlassen

- wenn die Größe des Unternehmens (in der Regel mehr als 10 Fahrzeuge) oder andere betriebliche Umstände dieses erfordern oder
- die Genehmigungsbehörde den Erlass einer Dienstanweisung erfordert oder
- wenn ein Betriebsleiter gestellt wird (s. § 4).

Die Dienstanweisung enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten des Fahr- und Betriebspersonals während des Dienstes, insbesondere Bestimmungen

1. die sich für den Fahrdienst und die sichere Durchführung des Betriebes aus der BOKraft ergeben,
2. über Maßnahmen bei Betriebsunfällen und Störungen und
3. die sich aus den örtlichen Verhältnissen und die Anlagen der einzelnen Unternehmen ergeben.

16.3.3 Betriebsleiter (§ 4)

Der Unternehmer **kann** zur Wahrnehmung seiner unter § 3 aufgeführten Pflichten einen Betriebsleiter bestellen.

Er **muss** bei Busunternehmen einen bestellen, wenn die Genehmigungsbehörde dies insbesondere bei größeren Betrieben (mehr als 10 Fahrzeuge) fordert. Die eigene Verantwortung des Unternehmers bleibt trotzdem bestehen.

Betriebsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde, die die Zuverlässigkeit und Eignung (s. § 13 (1) PBefG) prüft.

Diese Bestimmung gilt als Auslegungsregel für die Frage, ob ein nichtfachkundiger "Unternehmer" für seinen Betrieb einen fachkundigen "Geschäftsführer" haben kann und damit die Genehmigung erhält. Gerade bei kleineren Betrieben liegt in solchen Fällen schon aus wirtschaftlichen Gründen der Verdacht nahe, dass eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften (§ 6 PBefG) beabsichtigt ist.

16.3.4 Auswärtige Unternehmer (§ 5)

Wenn sich der Wohnsitz des Unternehmers nicht am Betriebssitz befindet, kann die Genehmigungsbehörde einen am Betriebssitz ansässigen **Vertreter** zur Wahrnehmung der unter § 3 aufgeführten Pflichten verlangen, die die Voraussetzungen nach Zuverlässigkeit und Eignung (§ 13 (1) PBefG) prüft.

16.3.5 Meldepflicht (§ 6)

Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen:

1. **Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen;**
2. **Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist;**
3. **bei Linienverkehrsunternehmen Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern.**

16.4 Verhalten im Fahrdienst

Der nächste Titel der BOKraft enthält mit den §§ 7 bis 11 die grundlegenden Bestimmungen für das Verhalten im Fahrdienst.

Diese Bestimmungen sind besonders sorgfältig zu beachten.

16.4.1 Die 3 Sonderpflichten

Neben den normalen Pflichten als Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr gilt für für das Verhalten im Fahrdienst noch Folgendes:

- Das Fahr- und Betriebspersonal, das zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzt ist, hat sich besonnen und rücksichtsvoll zu verhalten.
- Dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal im Taxi- und Mietwagenverkehr ist untersagt:
 - während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht;
 - während der Beförderung den **Fernsehempfänger** zu benutzen.

Erlaubt sind für diese Verkehrsformen somit

1. die Benutzung von Übertragungsanlagen, Rundfunk- und Tonbandgeräten auch für Unterhaltung und Musik.
Aus der Forderung auf rücksichtsvolles Verhalten ergibt sich jedoch, dass Musik und andere Unterhaltungssendungen dann nicht eingeschaltet werden dürfen, wenn der Fahrgast sich dadurch belästigt fühlt und die Abschaltung erbittet;

2. die Unterhaltung mit dem Fahrzeugführer ohne Einschränkung.

16.4.2 Verhalten bei Krankheit (§ 9)

Das im Fahrdienst oder zur Bedienung von Fahrgästen eingesetzte Betriebspersonal darf diese Tätigkeit nicht ausüben, solange es selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leiden. Wegen des umfangreichen Kataloges solcher Krankheiten sollte im Zweifelsfall der Arzt befragt werden. Wenn trotz Erkrankung an einer solchen Krankheit keine Übertragungsgefahr besteht, ist die Dienstfähigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Der Fahrer darf bei anderen Krankheiten, die seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, ein Fahrzeug nicht lenken.

In beiden Fällen ist die Erkrankung unverzüglich dem Unternehmer anzuzeigen.

16.4.3 Mitführen von Vorschriften und Fahrplänen (§ 10)

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind mitzuführen. Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Nach § 17 PBefG ist außerdem der Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitzuführen. Falls Taxis im Linienverkehr eingesetzt werden, müssen sie auch die für den Linienverkehr erforderlichen Vorschriften mitführen, das sind Fahrpläne, Tarife, VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und ggf. von der Genehmigungsbehörde genehmigte "Besondere Beförderungsbedingungen".

16.4.4 Fundsachen (§ 11)

Nach Beendigung jeder Fahrt hat der Fahrzeugführer festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung des Betriebes abzuliefern. Sie dürfen sofort an den Verlierer zurückgegeben werden, wenn dieser eindeutig feststeht. Einen Finderlohn gibt es nach § 978 BGB nicht.

Registrierung und Kennzeichnung eines Fundgegenstandes:

Fundgegenstand	
Gefunden am:	Uhr:
Fahrt von:	nach:
Taxi-Nr.:	Fahrer:
Eigentumsvorbehalt: ja nein	
Fundgegenstand abgegeben im Pol.-Rev.: Datum / Unterschrift	